

**Verwaltungsvorschrift der Ministerien  
über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft  
an der Vergabe öffentlicher Aufträge  
(Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRöA)**

Vom 9. Dezember 2010 - Az.: 6-4464.1/56 -

## **1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Richtlinien haben nach § 22 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) die angemessene Beteiligung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Ziel.

Die Richtlinien sind von sämtlichen Behörden des Landes zu beachten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mittelstandsfreundliche Bedingungen gegeben sind.

Die Nummern 2 bis 10 werden für die kommunalen Auftraggeber (Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Abs 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) beziehungsweise von § 64 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 31 Abs. 2 GemHVO vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (GBl. S. 466), bekannt gegeben. Die übrigen Nummern sind den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen.

Bei der Bewilligung von Zuwendungen des Landes von mehr als 25 000 Euro ist den Empfängern die Anwendung der Bestimmungen der MRöA aufzuerlegen, soweit sie Aufträge vergeben; Grundlage hierfür sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2 Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft**

Zu den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne von § 22 MFG zählen Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigen und

a) einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder

b) einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro.

Dies gilt nicht für Unternehmen, die sich zu 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen.

Den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gleichgestellt sind Zusammenschlüsse in handwerklichen oder anderen Arbeits- und Liefergemeinschaften, die ausschließlich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft umfassen.

### **3 Vergabegrundlagen**

Grundlage für die Vergabeverfahren sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a, ber. BAnz. 2010 Nr. 36), in der jeweils geltenden Fassung, und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a, ber. BAnz. 2010 Nr. 32), in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen mit Auftragswerten ab den in § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 724), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Schwellenwerten sind vorrangig der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, ber. BGBl. I 2009 S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2010 (BGBl. S. 1480), in der jeweils geltenden Fassung, und die VgV zu beachten. Bei Aufträgen über freiberufliche Dienstleistungen in diesem Bereich ist zusätzlich die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der Bekanntmachung vom 18. November 2009 (BAnz. Nr. 185a), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Für Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung gilt an Stelle von VgV, VOB/A, VOL/A und VOF ausschließlich die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SectVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), geändert

durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 724), in der jeweils geltenden Fassung.

Unterhalb der Schwellenwerte sind VOB/A und VOL/A nach Maßgabe der zur Einführung dieser Vorschriften erlassenen Verwaltungsvorschriften der Ministerien anzuwenden. Für die kommunalen Auftraggeber gelten die VOB/A und die VOL/A nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 20. November 2008 (GABl. S. 366), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB C), Ausgabe 2009, vom 1. Oktober 2010 (GABl. S. 325).

Hinweis: Die VergabeVwV vom 20. November 2008 (GABl. S. 366) tritt zum 31. Dezember 2010 außer Kraft. Bis zu ihrem Neuerlass gilt die bisherige Fassung, danach die jeweils aktuelle Fassung.

Für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes und des Landes im Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg wurde zusätzlich das Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB) eingeführt. Für die Durchführung sonstiger Bauaufgaben im staatlichen Bereich wird die Anwendung des VHB empfohlen. Kommunalen Auftraggebern wird die Anwendung des Kommunalen Vergabehandbuchs empfohlen.

## **4 Vergabeverfahren**

- 4.1 Durch die Wahl des Verfahrens ist Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich um den Auftrag zu bewerben.
- 4.2 Daher ist eine öffentliche Ausschreibung oder ein offenes Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 55 LHO, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2 VOB/A, § 3 Abs. 2 und § 3 EG Abs. 1 VOL/A).
- 4.3 Liegen die Voraussetzung für eine beschränkte Ausschreibung oder ein nicht offenes Verfahren vor (§ 3 Abs. 3 und 4, § 3a Abs. 3 VOB/A, § 3 Abs. 3 und 4, § 3 EG Abs. 2 VOL/A), sind Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, soweit die Art der zu vergebenden Leistung dies zulässt.

- 4.4 Kann eine freihändige Vergabe durchgeführt oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden (§ 3 Abs. 5 und § 3a Abs. 5 und 6 VOB/A, § 3 Abs. 5 und § 3 EG Abs. 3 und 4 VOL/A), so sind Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zur Angebotsabgabe aufzufordern, soweit die Art der zu vergebenden Leistung dies zulässt.
- 4.5 Bei beschränkten Ausschreibungen und nicht offenen Verfahren sollen die Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden. Dies gilt gleichermaßen bei freihändigen Vergaben und bei Vergaben im Verhandlungsverfahren.

## **5 Teilung von Aufträgen**

- 5.1 Damit sich auch Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit um Aufträge bewerben können, sind umfangreiche Leistungen in Lose zu teilen und nach Losen zu vergeben - Teillose - (§ 97 Abs. 3 GWB, § 5 Abs. 2 VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A), soweit dies technisch und in der Abwicklung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die mit Baumaßnahmen verbundenen maschinellen Einrichtungen kommen für eine Teilung nicht in Betracht.

- 5.2 Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezweige sind in der Regel nach Art oder Fachgebiet getrennt zu vergeben - Fachlose - (§ 5 Abs. 2 VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A).
- 5.3 Die ausnahmsweise Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben ist nur zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

Die Gründe, warum von einer losweisen Vergabe abgesehen wird, sind in der Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A, § 12 VOF, § 32 SektVO) festzuhalten.

## **6 Gleichbehandlung von Bietern und Interessenten**

Bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sind alle Unternehmen ohne Rücksicht auf ihren Sitz gleich zu behandeln.

## **7 Zulassung von Nebenangeboten**

Zur Anregung technischer Entwicklungen sollen Nebenangebote zugelassen werden. In geeigneten Fällen soll auf die gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots verzichtet werden.

## **8 Leistungsbeschreibung**

8.1 Eine Bauleistung darf in einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm nur dargestellt werden, wenn dies nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist (§ 7 Abs. 13 VOB/A). Dies ist im Allgemeinen der Fall,

- wenn es gilt, die insgesamt unter Einbeziehung wirtschaftlicher, technischer, funktioneller und gestalterischer Gesichtspunkte beste Lösung der Bauaufgabe zu finden,
- wenn (z.B. bei Verwendung von Fertigbauteilen) damit zu rechnen ist, dass die Bieter verschiedene Systeme verwenden und die Gesamtleistung unterschiedlich aufgliedern, oder
- wenn mehrere Lösungen technisch möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und wenn der Auftraggeber die Entscheidung über Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit erst auf Grund der Angebote treffen will.

Die Suche allein nach der gestalterisch besten Lösung oder Eilbedürftigkeit allein sind dagegen keine Gründe für die Wahl dieser Form der Leistungsbeschreibung.

8.2 Eine andere Leistung darf durch Beschreibung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten Anforderung ("funktionale" Leistungsbeschreibung) oder durch Beschreibung in ihren wesentlichen Merkmalen und konstruktiven

Einzelheiten ("konstruktive" Leistungsbeschreibung) oder durch Verbindung der Beschreibungsarten nur dargestellt werden, wenn sie durch verkehrsbliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang nicht hinreichend genau beschreibbar ist (§ 7 Abs. 2 VOL/A).

- 8.3 Verlangt der Auftraggeber, dass der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung bzw. Vergütung festzusetzen (vgl. z.B. § 8 Abs. 8 VOB/A, § 3 EG Abs. 7 VOL/A, § 13 Abs. 3 VOF).

## **9 Besondere Ausschreibungsbedingungen**

Im Interesse der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft soll Folgendes beachtet werden:

### **9.1 Sicherheitsleistungen**

#### **9.1.1 Vom Auftragnehmer zu leistende Sicherheiten**

- sollen nur insoweit verlangt,
- sollen nicht höher bemessen,
- sollen nicht länger einbehalten

werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren.

#### **9.1.2 Ungeachtet besonderer Weisungen für die einzelnen Fachbereiche ist in der Regel von Folgendem auszugehen:**

- für die Angebote sollen Sicherheiten (Bietungsbürgschaften) nicht verlangt werden,
- bei Aufträgen mit einem Auftragswert von weniger als 250 000 Euro sollen keine Sicherheiten verlangt werden,
- bei beschränkten Ausschreibungen und freihändiger Vergabe sollen Si-

cherheiten nicht verlangt werden,

- Sicherheiten für Mängelansprüche sollen bei unbeanstandeter Abnahme und dann, wenn mit Mängelansprüchen nicht mehr zu rechnen ist, ganz zurückgegeben werden.

Für die kommunalen Auftraggeber gelten die Regelungen in Nr. 3.9 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 20. November 2008 (GABl. S. 366), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB C), Ausgabe 2009, vom 1. Oktober 2010 (GABl. S. 325).

Hinweis: Die VergabeVwV tritt zum 31. Dezember 2010 außer Kraft. Bis zu ihrem Neuerlass gilt die bisherige Fassung, danach die jeweils aktuelle Fassung.

## 9.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, unmittelbar an dessen Unterauftragnehmer zu leisten, wenn dieser an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit ihm abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt ist, wegen des Zahlungsverzugs die Leistung zu Recht verweigert und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll (§ 16 Nr. 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B - VOB/B - vom 31. Juli 2009, BAnz. Nr. 155a, ber. BAnz. 2010 Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung). Von dieser Möglichkeit ist im allgemeinen Gebrauch zu machen, wenn der Unterauftragnehmer nachweist, dass der Auftragnehmer bezüglich der Zahlungen in Verzug gesetzt wurde und nicht in angemessener Frist bezahlt hat.

## 9.3 Unterauftragnehmer

Auf Nummer 10.5 wird hingewiesen.

## 9.4 Fristen

Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote sowie für die Ausführung sind ausreichende Fristen festzulegen (vgl. z.B. § 10 Abs. 1 VOB/A, § 10 Abs.

1 und § 12 EG Abs. 1 VOL/A, § 17 SektVO).

## **10 Teilnehmer am Wettbewerb**

- 10.1 Zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge dürfen nur solche Bieter zugelassen werden, die Leistungen der geforderten Art gewerbsmäßig ausführen und die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für den zu vergebenden Auftrag erfüllen (insbesondere Eintragung in die Handwerksrolle bzw. das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe, einschlägige Meldung bei der Industrie- und Handelskammer) oder die zu den freien Berufen zählen.
- 10.2 Angebote können von einem Bieter allein oder von mehreren Bietern gemeinschaftlich abgegeben werden.

Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens am Vergabeverfahren nicht verfälscht wird.

### **10.3 Generalübernehmer**

Unternehmen, die die Planung, Koordinierung und Finanzierung von Bauvorhaben insgesamt übernehmen, die aber selbst keine Bauleistungen gewerbsmäßig ausführen (Generalübernehmer), dürfen am Wettbewerb um die Vergabe von Bauleistungen nicht beteiligt werden.

Baubetreuungsunternehmen dürfen mit der Planung, Koordinierung und Finanzierung nur beauftragt werden, wenn

- baufachliche, technische, personelle oder organisatorische Gründe dies erfordern,
- dem öffentlichen Auftraggeber alle wichtigen Entscheidungen insbesondere über Planungs- und Vergabeangelegenheiten (z.B. Wahl des Vergabeverfahrens, Auswahl der Bewerber, Zuschlagerteilung) vorbehalten bleiben,
- das Unternehmen verpflichtet wird, die für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Vorschriften (z.B. VOB/A, VOL/A, MRöA, Verordnung über die

Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2732, in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

Bei Aufträgen mit Auftragswerten ab den in § 2 VgV genannten Schwellenwerten sind die Regelungen in § 6a Abs. 10 VOB/A bzw. § 7 EG Abs. 9 VOL/A vorrangig zu beachten.

#### 10.4 Generalunternehmer

Einem Unternehmer kann die Herstellung eines Bauwerks mit sämtlichen erforderlichen Bauleistungen als Generalunternehmer insgesamt übertragen werden, wenn er wesentliche Teile, im Allgemeinen mindestens ein Drittel, selbst ausführt (vgl. Nummer 5.3).

#### 10.5 Auftragnehmer, Unterauftragnehmer

In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, dass der Auftragnehmer für den Fall, dass er Bauleistungen oder sonstige Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben will, Folgendes zu beachten hat:

- a) Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot anzugeben, welche Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Er hat rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Er darf nur solche Unterauftragnehmer beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrags erfüllen.
- b) Der Auftragnehmer ist gehalten, zu Unteraufträgen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in dem Umfang heranzuziehen, wie dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.
- c) Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten sicherzustellen, dass der Wettbewerb Vorrang hat und dass Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft nicht benachteiligt werden.
- d) Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern

- die §§ 2, 7, 8, 9, 15 und 16 VOB/A,

- die §§ 2, 7, 8, 9, 15 und 16 VOL/A

zugrunde zu legen und

- die VOB/B,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B (VOL/B) vom 5. August 2003 (BAnz Nr. 178a), in der jeweils geltenden Fassung,

zum Vertragsinhalt zu machen.

- e) Dem Unterauftragnehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Mängelansprüche und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- f) Unterauftragnehmer sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- g) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über die Beachtung der Regelungen in Buchstaben a bis f Nachweise zu erbringen.

## 10.6 Handwerk

Handwerkliche Leistungen dürfen auch im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nur von Bewerbern erbracht werden, die ihr Unternehmen nach Maßgabe der gewerbe- und handwerksrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), in der jeweils geltenden Fassung, rechtmäßig führen. In Zweifelsfällen ist die Vorlage der Handwerkskarte zu verlangen oder bei der zuständigen Handwerkskammer anzufragen.

Unberührt bleibt bei der Vergabe von Bauleistungen die Beteiligung von Unternehmen, die die handwerklichen Leistungen in industrieller Ausführungsweise herstellen und die bei der Industrie- und Handelskammer einschlägig registriert sind, ferner von Neben- und Hilfsbetrieben im Sinne der Hand-

werksordnung sowie von ausländischen Betrieben, die in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes eingetragen sind.

## **11 Freie Berufe**

11.1 Zu den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gehören auch die freien Berufe (§ 1 Abs. 1 Buchst. a MFG).

11.2 Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an die freien Berufe ist zu beachten,

a) dass sich Angehörige dieser Berufe nur unter Einhaltung ihrer Berufsordnungen und gesetzlichen Honorarordnungen um Aufträge bewerben dürfen,

b) dass die Vergabe von Leistungen, die nach Honorarordnungen abgerechnet werden, oder von Leistungen planerischer, gestalterischer und konstruktiver Art sowie von Gutachten, nach den für die Leistung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis/Honorar erfolgt. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 VOF).

Die Beauftragung hat freihändig oder je nach der Leistung über ein Wettbewerbsverfahren nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) zu erfolgen. Im Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg gelten zusätzlich die Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger an Baumaßnahmen des Landes und des Bundes (RifT).

Unberührt bleiben die bei Aufträgen mit Auftragswerten ab dem Schwellenwert (vgl. Nr. 3 Satz 2) geltenden §§ 4 und 5 VgV; danach sind freiberufliche Leistungen unter Anwendung der VOF (d.h., im Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb) zu vergeben, vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen jedoch nach der VOL/A (d.h., vorrangig in einem Ausschreibungsverfahren),

c) dass alle zur Ermittlung eines Honorars im Rahmen des geltenden Rechts erforderlichen Parameter vom öffentlichen Auftraggeber genannt werden,

- d) dass Aufforderungen zur Abgabe von Honorarangeboten mit dem Ziel, unter Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze das billigste Preisangebot zu erhalten, unzulässig sind,
- e) dass eine Streuung der Aufträge erfolgt,
- f) dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen beteiligt werden sollen (vgl. § 2 Abs. 4 VOF).

## **12 Benennung von Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen**

Die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/2005-543 oder -328, Telefax 0711/2005-60528, E-Mail [auftragsberatung@stuttgart.ihk.de](mailto:auftragsberatung@stuttgart.ihk.de), benennt öffentlichen Auftraggebern auf Anfrage für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, die auf der Grundlage der VOL/A vergeben werden sollen, gezielt fachkundige und leistungsfähige Unternehmen, die für den Auftrag geeignet erscheinen.

Informationen zum Benennungsverfahren sowie ein interaktives Anfrageformular sind zu finden unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Dok-Nr. 21705.

Die Auskünfte erfolgen unentgeltlich.

## **13 Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand**

- 13.1 Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 MFG beteiligt sind, wirken die Vertreter der juristischen Personen darauf hin, dass diese Richtlinien Beachtung finden.
- 13.2 Darüber hinaus sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Grund von § 22 Abs. 6 MFG (kommunale Körperschaften, für die das Gemeindewirtschaftsrecht gilt, auf Grund von § 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, ihre Gesellschafter-

terrechte in Unternehmen des privaten Rechts, bei denen sie direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass

a) diese Unternehmen die VOB und die Vorgaben von § 22 Abs. 1 bis 4 MFG anwenden und

b) ihnen die Anwendung der VOL empfohlen wird,

sofern diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB sind, weil sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen.

13.3 Die Verpflichtung im Sinn der in Nummer 13.2 genannten Vorschriften erfordert, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei den von ihnen beherrschten Unternehmen die Anwendung der bei der Vergabe von Aufträgen einzuhaltenden Vorschriften fortwährend sicher stellen. Hierzu kann insbesondere eine Regelung im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder sonstigen die vertraglichen Grundlagen des Unternehmens regelnden Bestimmungen gehören.

13.4 Ein bestimmender Einfluss im Sinn der in Nummer 13.2 genannten Vorschriften besteht, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts

a) durch Beteiligung oder auf sonstige Weise Unternehmen überwiegend finanzieren oder

b) über die Leitung der Unternehmen die Aufsicht ausüben oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben.

Die Einflussnahme kann direkt oder indirekt sein. Ein indirekter bestimmender Einfluss besteht insbesondere, wenn

a) gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die unter § 2 Abs. 1 MFG fallen, ein bestimmender Einfluss ausgeübt werden kann (Addition der Einflussmöglichkeiten der einzelnen Stellen),

b) wenn Unternehmen dem bestimmenden Einfluss von Muttergesellschaften

unterliegen, die ihrerseits von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die unter § 2 Abs. 1 MFG fallen, beherrscht werden.

- 13.5 Eine Ausnahme von der in Nummer 13.2 genannten Verpflichtung ist - neben einigen anderen in den dort genannten Vorschriften aufgeführten Gründen - in der Regel u.a. möglich bei Unternehmen, deren Tätigkeit in einem in den genannten Vorschriften näher bestimmtem Umfang primär der Gewinnerzielung dient, sofern sie mindestens in diesem Umfang in einem entwickelten Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und ihre Aufwendungen ohne Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten decken.

Zur Feststellung, ob im Einzelfall ein "entwickelter Wettbewerb" besteht, ist eine Abgrenzung des Marktes, in dem das Unternehmen tätig ist, in sachlicher und räumlicher Hinsicht erforderlich. Außerdem ist zu prüfen, ob dieses Unternehmen auf dem Markt mit anderen Unternehmen in tatsächlichem Wettbewerb steht. Dies ist der Fall, wenn konkurrierende Unternehmen vorhanden sind und jedes Unternehmen bei seinen unternehmerischen Entscheidungen nicht frei ist, sondern mit entsprechenden Reaktionen seiner Wettbewerber zu rechnen hat. Ein entwickelter Wettbewerb liegt nur vor, wenn bei einem Vorstoß im Wettbewerb die zu erwartenden Gegenreaktionen der Konkurrenten von vornherein berücksichtigt werden müssen und damit die unternehmerischen Entscheidungen im Wesentlichen mitbestimmen. Die auf dem Markt tätigen Unternehmen müssen über lange Jahre fortwährend dem allgemeinen Druck des Wettbewerbs unterworfen sein; nur gelegentlich auftretende Wettbewerbssituationen reichen hierfür nicht aus.

- 13.6 Soweit die in Nummer 13.2 genannten Vorschriften zu Gunsten der öffentlichen Unternehmen Ausnahmen von der Pflicht zur Anwendung der dort aufgeführten Vergabevorschriften vorsehen, gelten diese Ausnahmen nicht, sofern diese Unternehmen für ein Vorhaben öffentliche Zuwendungen, egal aus welchem Haushalt, in Anspruch nehmen. Sie müssen für die mit diesem Vorhaben zusammenhängenden Aufträge in jedem Fall zumindest die VOB/A und die mittelstandsfreundlichen Regelungen von § 22 Abs. 1 bis 4 MFG anwenden.
- 13.7 Nach § 106b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b GemO ist für wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen eine Ausnahme von der Pflicht zur Anwendung der genannten Vergabevorschriften zugelassen, soweit sie mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsfelder an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und dabei ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken

vermögen. Diese Ausnahme gilt somit nicht für die übrigen Geschäftsfelder dieser Unternehmen, bei denen die vorstehenden Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **14 Schlussbestimmungen**

Die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRöA) vom 6. August 2003 (GABl. S. 591, ber. S. 638) tritt am 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Nummer 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 20. November 2008 (GABl. S. 366), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB C), Ausgabe 2009, vom 1. Oktober 2010 (GABl. S. 325), erhält folgende Fassung:

„2.1.2 die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRöA) vom 9. Dezember 2010 (GABl. S. \_\_\_\_); hinsichtlich der VOL/A gelten die Nummern 2.2.7, 2.2.8 und 2.3.1;“

Hinweis: Die VergabeVwV tritt zum 31. Dezember 2010 außer Kraft. Bis zu ihrem Neuerlass gilt die bisherige Fassung, danach die jeweils aktuelle Fassung.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Sie tritt am 14. Dezember 2017 außer Kraft.

---

### **Hinweise für die Redaktion des Gemeinsamen Amtsblatts:**

Bei der Veröffentlichung ist in Nummer 14, 2. Absatz (s. Unterstrich), die Fundstelle dieser zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschrift einzufügen.